

## Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2023-562-0004307-N001/1
Betreiberin/Betreiber	H&R Autoverwertung GmbH
Standort	Wienbachstr. 32, 46286 Dorsten
Anlage	Altfahrzeugverwertung
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	15.02. u. 07.03.2023; 2,5 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Städtisches Ordnungsamt, Bauordnungsbehörde (Genehmigungsbehörde), untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Arbeitsschutzbehörde

### A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Anlassbezogene Überwachung
Überwachung erfolgte	unangekündigt
Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion im Rahmen einer behördenübergreifenden, koordinierten Überwachung durchgeführt.	

### B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG, § 100 WHG, § 47 KrWG <sup>1</sup>
Genehmigungsbescheide	Az. 63.02.00780/14 vom 11.09.2014
Ordnungsverfügungen	-

### C) Inspektionsergebnis<sup>2</sup>

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
<b>Geringfügige Mängel</b>	<b>x</b>
<b>Erhebliche Mängel</b>	<b>x</b>
Schwerwiegende Mängel	-

## D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Erhebliche Mängel:

- (1) Die Anlage wird ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung betrieben (die Lagermengen und -flächen für Abfälle überschreiten den baurechtlich genehmigten Umfang). (\*)
- (2) Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgten nicht sachgerecht und nicht ordnungsgemäß.
- (3) Es wurde mehrfach gegen die gesetzlichen Vorgaben der Altfahrzeug-Verordnung verstoßen.

Geringfügige Mängel:

- (4) Die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen konnte zum Zeitpunkt der Begehung nicht nachgewiesen werden.

Die Betrieb der Anlage wurde teilweise untersagt.

Der Betreiber wurde dazu aufgefordert, die festgestellten Mängel innerhalb von vorgegebenen Fristen zu beheben.

Ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit wurde eingeleitet.

**Mit (\*) markierte Mängel wurden zwischenzeitlich behoben.**

Gez. Lommel

### Anhang

1: **BImSchG**: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung; **WHG**: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung; **KrWG**: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung

### 2: **Mängelf Definitionen:**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.